

Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Datenschutzbeauftragter Dennis Appelhoff - DataLock

Email: info@Data-Lock.de

Internetseite: www.Data-Lock.de

Geschäftssitz: Ostkirchstr. 27, 44269 Dortmund

Stand: 29. April 2018

Abrufbar: www.Data-Lock.de/Impressum

§1 Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) von Dennis Appelhoff (nachfolgend DataLock genannt) sind Bestandteil aller zwischen DataLock und dem Kunden geschlossener Verträge und gelten ausschließlich. Bedingungen des Kunden, die unseren AGB entgegen stehen, diese in irgendeiner Ausführung ergänzen oder von Ihnen abweichen, werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, außer Ihnen wird durch DataLock schriftlich zugestimmt.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten solange keine anders lautenden und/oder gegensätzlichen schriftlichen Vereinbarungen zwischen DataLock und seinen Geschäftspartnern, nachfolgend Kunde genannt, getroffen wurden. Mündliche Vereinbarungen entfalten nur Geltung, wenn Sie von DataLock schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Beginn mit der Auftragsausführung

- (1) Angebote von DataLock sind freibleibend und unverbindlich, außer es ist ausdrücklich anderes angegeben. Die Angebote sind selbst dann freibleibend, wenn ihnen technische Dokumentationen, Produktbeschreibungen oder sonstige Unterlagen angehängt sind.
- (2) Durch die Unterzeichnung und Rücksendung des Angebots bzw. anderweitige schriftliche Beauftragung unterbreitet der Kunde DataLock ein verbindliches Vertragsangebot. Auch Aufträge, die der Kunde DataLock schriftlich oder mündlich erteilt, sind für diesen bindend. Es besteht jedoch ein Anspruch seitens von DataLock, dass der Kunde mündlich erteilte Aufträge unverzüglich schriftlich bestätigt. Die DataLock hat das Recht, einen Auftrag des Kunden innerhalb von zwei Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung bzw. Gegenzeichnung und Rückleitung des Angebots an den Kunden anzunehmen. Hierdurch kommt der Vertragsschluss zwischen DataLock und dem Kunden zustande.
- (3) Überdies kommt ein Vertrag zwischen DataLock und dem Kunden zustande, wenn DataLock mit der Auftragsdurchführung beginnt. Dies ist auch dann der Fall, wenn DataLock vor einer Einigung über alle Punkte einer Beauftragung, in Kenntnis des Kunden mit der Durchführung des Auftrags beginnt, ohne dass der Kunde dem unverzüglich widersprochen hat.

§ 3 Leistungen der DataLock

- (1) DataLock erbringt Beratungs-, Prüfungs- und sonstige Dienstleistungen in den Bereichen Datenschutz, Informationstechnologien und -sicherheit, insbesondere durch die Benennung zum externen Datenschutzbeauftragten durch Unternehmen.
- (2) Die durch DataLock zu erbringenden Leistungen werden durch den Vertrag mit dem Kunden nach Art, Inhalt und Umfang bestimmt.
- (3) DataLock behält sich das Recht vor, die zwischen den Parteien vereinbarten Leistungen zu erweitern, zu verändern oder zu verbessern sowie die Schwerpunktsetzung anzupassen (nachfolgend „Leistungsanpassung“ genannt), sofern ein zwischen den Parteien vereinbartes Budget (exklusive Steuern) nicht um mehr als 10 % überschritten wird. DataLock ist zu einer Leistungsanpassung insbesondere dann berechtigt, wenn eine solche auf Umständen gründet, die DataLock nicht beeinflussen kann (z. B. Änderungen im Verantwortungsbereich von Dritten, Änderungen der gesetzlichen Vorschriften oder Veränderungen der Marktbedingungen). DataLock trifft hierbei ihre Entscheidungen nach eigenem Ermessen, jedoch unter Beachtung der berechtigten Kundeninteressen und wird versuchen, mit dem Kunden nach Möglichkeit ein Einverständnis zu erwirken. DataLock wird Kunden stets unverzüglich und rechtzeitig über die erforderlichen Anpassungen in Kenntnis setzen.
- (4) Sofern schriftlich nichts zwischen DataLock und dem Kunden vereinbart ist, handelt es sich bei den von DataLock zu erbringenden Leistungen ausschließlich um Dienstleistungen; das Bewirken eines bestimmten Erfolgs, auch wirtschaftlicher Art, wird von DataLock nicht geschuldet.
- (5) Unbeschadet § 3 Abs. 3 müssen Tätigkeiten, die über den Vertragsgegenstand hinaus gehen, im Wege einer Auftragsausführung gemäß § 2 vereinbart werden.
- (6) Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander in folgender Reihenfolge:

der Vertrag mit Leistungsbeschreibung – diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung – das BGB, in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung
- (7) DataLock hat das Recht, für die Erbringung der geschuldeten Leistungen Dritte einzusetzen und den Auftrag ganz oder teilweise an Unterauftragnehmer zu vergeben, wenn dadurch schutzwürdige Interessen des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Preise & Preisanpassung

- (1) Für Überschreitungen des vereinbarten Budgets um mehr als 10 % muss DataLock eine Freigabe des Kunden einholen.
- (2) Eventuell entstehende Materialaufwände werden separat vergütet. Vom Kunden für DataLock ausgelöste Wartezeiten werden wie Arbeitszeiten vergütet.
- (3) Vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung werden Reisekosten und Spesen (Fahrtkosten inkl. Parkkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwand, Reisenebenkosten etc.) mittels Reisekostenabrechnung weiterberechnet. Mietfahrzeuge werden zu verkehrsüblichen Preisen angemietet. Fahrten, die mit einem firmeneigenen PKW durchgeführt werden, werden mit 0,35 € / km abgerechnet. Wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde, wird eine im Schadensfall anfallende

Selbstbeteiligung an den Kunden weiterberechnet. Wenn Kundenprojekte Flüge oder Hotelübernachtungen voraussetzen, wird dies im Vorfeld mit dem Kunden abgestimmt. Bis zu einer Flugdauer von vier Stunden wird in der Economy-Class gebucht, darüber hinaus in der Business-Class; Bahnfahrten werden stets in der 2. Klasse gebucht und werden in Höhe des Flexpreises der Deutschen Bahn abgerechnet.

- (4) DataLock ist zur monatlichen Rechnungsstellung berechtigt. Die verabredete Vergütung ist innerhalb von zehn Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Rechnungen vom DataLock gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er ihnen nicht innerhalb von einer Woche schriftlich widerspricht.
- (5) Eine Aufrechnung der Forderungen von DataLock durch Forderungen des Kunden setzt voraus, dass diese unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Hiervon ausgenommen sind solche Ansprüche des Kunden, die in einem streng synallagmatischen Verhältnis zu Forderungen von DataLock stehen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur dann zu, wenn sie auf Gegenansprüchen aus demselben Rechtsgeschäft beruhen.
- (6) Bei Fälligkeit hat DataLock das Recht, Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen sowie eine Pauschale in Höhe von 30 € in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus entstandene höhere Verzugschäden sowie sonstige Rechte darf DataLock ungeachtet dessen geltend machen.

§ 5 Geheimhaltung DataLock

- (1) Aufgrund des Tätigkeitsbereichs von DataLock erhält sie ggf. bei der Durchführung ihrer vertraglichen Pflichten Zugang zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Kunden sowie zu personenbezogenen Daten über Mitarbeiter, Kunden oder Geschäftspartner des Kunden. Solche Informationen und Daten wird DataLock sorgsam und vertraulich behandeln.
- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung liegt nicht vor, wenn die Informationen oder Daten allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden von DataLock bekannt werden, wenn sich DataLock die geheimhaltungsbedürftigen Informationen eigenständig und ohne Heranziehung von Informationen des Kunden erarbeitet hat oder wenn das Gesetz oder eine Behörde aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften eine Offenbarung verlangt.

§ 6 Pflichten des Kunden

- (1) Das vom Kunden zu entrichtende Entgelt ergibt sich aus der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und DataLock.
- (2) Alle Service-, Vertrags- und Unternehmens- relevanten Angaben sind von unseren Kunden wahrheitsgemäß und vollständig mündlich oder schriftlich anzugeben oder aber Dokumente vorzulegen, welche die benötigten Angaben enthalten.
- (3) Sollten beim Kunden Zweifel an der Korrektheit gemachter Angaben bestehen, so muss dies umgehend DataLock mitgeteilt werden, sodass die Korrektheit der Angaben verifiziert werden kann.
- (4) Alle Angaben des Kunden werden als faktische Tatsachen behandelt und bedingen direkt das Vorgehen von DataLock. Fehlangaben können zu unwirksamen Datenschutzmaßnahmen und somit zur Nichterfüllung von gesetzlichen Vorgaben führen. Daraus resultierende Nachteile für Kunden unterliegen nicht der Haftung von DataLock. Die nachträgliche Anpassung der

Sicherheitskonzepte oder Behebung eventueller Defizite und Risiken können einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, welche durch eine Anpassung des Budgets ausgeglichen wird. Sollten DataLock durch Fehlangaben des Kunden Nachteile entstehen so haftet der Kunde für den von ihm verursachten Schaden und verpflichtet sich zur angemessenen Entschädigung.

- (5) Der Kunde garantiert im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens, über sämtliche für die Durchführung der vertraglichen Vereinbarung notwendigen Rechte in vollem Umfang zu verfügen und an die DataLock in dem erforderlichen Umfang übertragen bzw. ihr sie einräumen zu können, ohne dass dadurch Rechte Dritter verletzt werden. Dabei garantiert der Kunde insbesondere, dass er über alle erforderlichen Rechte des Geistigen Eigentums (z. B. Urheberrechte, Markenrechte) und gewerblichen Schutzrechte an den von ihm zur Verfügung gestellten Inhalten verfügt und zur Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Veröffentlichung in dem für die Durchführung der vertraglichen Vereinbarung erforderlichen Umfang befugt ist. Der Kunde trägt die ausschließliche Verantwortung für die Richtigkeit seiner Inhalte und ist allein für mögliche Rechtsverletzungen haftbar. Der Kunde garantiert, dass seine gelieferten Inhalte und deren Nutzung durch die DataLock sowie eingesetzte Links auf weiteren Seiten nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Der Kunde garantiert, dass er keine Inhalte übermittelt, deren Bewerbung oder Vertrieb gegen gesetzliche Verbote (z. B. Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Recht, Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Waffengesetz), die guten Sitten oder Rechte Dritter (z. B. Persönlichkeits-, Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte) verstoßen. Überdies übermittelt der Kunde keine Inhalte, die kriegsverherrlichend sind, offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden, stellt Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, nicht in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dar und gibt ein tatsächliches Geschehen nicht wieder, ohne das ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung vorliegt, die in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen oder die nicht öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen sowie unterlässt sämtliche Eingaben, die Viren, Schadsoftware oder ähnliche Programme enthalten, die geeignet sind, Daten oder Systeme zu schädigen, heimlich abzufangen oder zu löschen.
- (6) Sollte der Kunde gegen § 6 Abs. 2 verstoßen, beseitigt er den Verstoß unverzüglich, ersetzt DataLock aus dem Verstoß entstandenen Schaden und stellt sie von allen aufgrund des Verstoßes geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei und erstattet die entstandenen Kosten der Rechtsverteidigung in vollem Umfang. Für den Fall eines aufgrund des Verstoßes des Kunden gegen DataLock geführten Rechtsstreits tritt der Kunde auf Verlangen von DataLock dem Streit von Seiten DataLocks bei. Im Falle eines Verstoßes erhält DataLock das Recht, die Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen und den Vertrag mit dem Kunden fristlos zu kündigen.
- (7) Alle Änderungen im Unternehmen, die vertragliche Vereinbarungen zwischen DataLock und seinen Kunden betreffen müssen DataLock umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Rechtserwerb durch den Kunden

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erhält der Kunde an sämtlichen aus den Leistungen von DataLock entstandenen Dokumenten, aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung, das ausschließliche, übertragbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht – unter Vorbehalt der Eigennutzung durch DataLock für betriebseigene Zwecke und künftige Kundenprojekte – die jeweiligen Leistungen auf sämtliche bekannte Arten zu nutzen. Dies beinhaltet insbesondere

das Recht des Kunden, das jeweilige Dokument nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in der gleichen Art und Weise, wie die ursprüngliche Fassung der Ergebnisse und Leistungen, zu verwerten. Abweichend hiervon endet das Nutzungsrecht des Kunden an erteilten Siegeln oder erstellten Zertifikaten mit dem Ende des Vertrages.

- (2) Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrags gilt Absatz 1 entsprechend für den bereits fertig gestellten Teil der Leistungen.

§ 8 Gewährleistung

- (1) DataLock erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen in einer Weise, dass diese grundsätzlich den vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen entsprechen. Sollten Mängel auftreten, ist der Kunde dazu verpflichtet, diese Mängel unverzüglich mit genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen in schriftlicher Form mitzuteilen. § 377 HGB wird insoweit entsprechend angewendet. DataLock übernimmt keinerlei Garantien, auch nicht hinsichtlich bestimmter Beschaffenheitsmerkmale oder Eigenschaften.
- (2) DataLock achtet bei der Erbringung ihrer Leistungen insbesondere im Bereich der Datenschutzanalyse jederzeit auf größte Sorgfalt und Genauigkeit. Allerdings kann DataLock die Qualität der den Analysen zur Verfügung stehenden Daten und Informationen nicht immer umfassend bewerten. Daher übernimmt DataLock keine Garantie für die Repräsentativität und Vollkommenheit der gelieferten Ergebnisse, da sie auf bestimmte Annahmen, spezifische Schätzungen und individuelle Schlussfolgerungen gründen.
- (3) DataLock erbringt bei vom Kunden nachgewiesenen wesentlichen Mängeln Nacherfüllungen in der Form, dass DataLock nach eigener Wahl binnen angemessener Frist dem Kunden eine neue mangelfreie Leistung überlässt oder den Mangel beseitigt. Dabei stehen DataLock mindestens zwei Versuche zur Nacherfüllung zu. Ein Anspruch auf Selbstvornahme ist, soweit dies nicht im jeweiligen Einzelfall unbillig wäre (z. B. bei besonderer Dringlichkeit), für den Kunden ausgeschlossen. Im Falle des endgültigen Fehlschlagens der Nacherfüllung kann der Kunde mindern oder vom Vertrag zurücktreten und sonstige ihm nach Maßgabe dieser AGB zugestandenen Rechte geltend machen.
- (4) DataLock trägt die für die Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nur, sofern sich im Nachhinein herausstellt, dass ein Mangel tatsächlich vorliegt.
- (5) Andere Rechte als die in diesen AGB ausdrücklich bezeichneten hat der Kunde nicht, soweit im Einzelfall vertraglich nichts anderes vereinbar ist.

§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Sollte die Vertragsbeziehung vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit beendet werden, so sind die noch verbleibenden Monatsraten, bis zur Erfüllung der 24 monatigen Mindestvertragslaufzeit, durch den Auftraggeber in einer einmaligen Zahlung zu begleichen.
- (2) Nr. 1: durch das Verhalten des Kunden bestehende Vertragsbeziehungen zu Vertragspartnern von DataLock oder Dritten gefährdet werden,

- (3) Nr. 2: der Kunde in drei aufeinander folgenden Monaten mit der Zahlung eines monatlich vereinbarten Entgelts in Verzug ist,
- (4) Nr. 3: der Kunde insolvent wird, insbesondere bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Nichteröffnung mangels Masse und Insolvenzantragstellung, wobei Zahlungseinstellung oder Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit – gleichgültig aus welchem Grund – der Insolvenz gleichgestellt sind oder
- (5) Nr. 4: der Kunde gegen wesentliche Regelungen dieser AGB verstößt.
- (6) Eine Kündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 10 Referenzierung

- (1) Sofern der Kunde von DataLock vertraglich die Referenznennung erlaubt, ist DataLock dazu berechtigt, den Kunden unter Nennung des Firmennamens, Darstellung des Firmenlogos, Nennung des Ansprechpartners und Beschreibung der erbrachten Leistungen als Referenz zu verwenden. Die Verwendung als Referenz umfasst eine Nutzung auf sämtlichen Webseiten, Blogs und Social-Media-Kanälen, die die DataLock inhaltlich beherrschen kann, eine Nutzung für Pressemitteilungen, Printanzeigen und eigene Unternehmensunterlagen, zu Dekorationszwecken in Firmenräumen und auf Fachmessen, -konferenzen sowie bei Ausschreibungen und Präsentationen. Andere Nutzungen, wie bspw. der Einsatz von Zitaten des Kunden oder die ausführliche Leistungsbeschreibung als sogenannte Customer-Success-Story bedürfen einer separaten Vereinbarung und der vorausgehenden Freigabe durch den Kunden.
- (2) Die vorstehende Vereinbarung über die Referenznennung gilt auch für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Vertragsbeendigung.
- (3) Der Kunde kann jederzeit formlos schriftlich von seinem Widerrufsrecht gebrauch machen und eine Referenzierung zukünftig untersagen. DataLock verpflichtet sich darauf keine Referenzen des Kunden ab diesem Zeitpunkt zukünftig zu verwenden, bereits gedruckte oder in Druck befindliche Printmedien sind davon ausgeschlossen. Die Forderung der Löschung durch den Kunden wird innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen folgegeleistet.

§ 11 Durchführung von Maßnahmen zum Datenschutz

- (1) DataLock als berufener Datenschutzbeauftragter ist im Unternehmen nicht Weisungsbefugt und kann die Umsetzung der Maßnahmen nicht forcieren.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich eine weisungsbefugte Person zu benennen und zu beauftragen alle notwendigen Maßnahmen, wie von DataLock beraten, umzusetzen und die Einhaltung der Maßnahmen im Unternehmen sicherzustellen

§ 12 Höhere Gewalt

- (1) Sollte uns die Leistungserbringung wegen höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Rohstoff-, Energie- und Arbeitskräftemangel, Arbeitskämpfen, schwerwiegenden Transportstörungen, unverschuldeten oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen, uns nicht zurechenbaren behördlichen Maßnahmen, Pandemien oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden Ereignissen nicht möglich sein, sind wir, solange das Leistungshindernis andauert und wir den Kunden unverzüglich über diesen Umstand informiert haben, zur

Leistungserbringung nicht verpflichtet. Für den Fall, dass das Hindernis mehr als vier Monate andauert, hat DataLock das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Vertragserfüllung in Folge des Hindernisses für DataLock nicht mehr von Interesse ist und sie nicht das Beschaffungs- bzw. Herstellungsrisiko übernommen hat. Der Kunde wird auf sein Verlangen hin nach Ablauf der Frist darüber informiert, ob DataLock zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Frist ihre Leistungspflichten erfüllt.

§ 13 Rechtsberatung eines Kunden durch einen DataLock Fachanwalt

- (1) DataLock Kunden welche DataLock als Datenschutzbeauftragten berufen haben, haben ein Recht auf eine persönliche rechtliche Erstberatung, durch einen Rechtsanwalt, wenn dem Kunden Schaden droht und sich die Rechtslage, in dem zu behandelnden Fall des Kunden als rechtlich nicht eindeutig darstellt und kein Fehlverhalten von Unternehmensbezogenen Personen vorliegt. Dies ist der Fall wenn keine eindeutigen Vorgaben oder juristische Präzedenzfälle vorliegen oder gegebene Sachverhalte keine eindeutige Beurteilung des Rechtsfalls zulassen.
- (2) DataLock übernimmt in den aufgeführten Fällen die Kosten für ein rechtliche Erstberatung bei einem von DataLocks Partner Anwälten. Weiterführende Beratung und weitergehende Leistungen wie die Abwicklung eines Rechtsfalls durch einen Rechtsanwalt, werden nicht von DataLock finanziert. Alle Leistungen, als die oben beschriebene Erstberatung sind zwischen dem Kunden und einem Anwalt seiner Wahl vertraglich zu regeln.

§ 14 Haftungsausschluss

DataLock ist Haftungsbefreit in den folgenden Fällen:

Nr. 1 Sollten vorgegebene Maßnahmen vom Geschäftspartner nicht oder nur teilweise umgesetzt werden,

Nr. 2 Sollten vorgegebene Maßnahmen trotz besseren Wissens falsch oder unvollständig umgesetzt werden,

Nr. 3 Ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten durch Kunden oder DataLock bezogene Personen vorliegt,

Nr. 4 Bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben durch den Kunden, bezüglich Datenschutzrelevanter Tatsachen,

Nr. 5 Ein strafrechtliches Fehlverhalten des Geschäftspartners vorliegt,

Nr. 6 höhere Gewalt eine Verletzung rechtlicher Bestimmungen verursacht

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Für den zwischen DataLock und dem Kunden geschlossenen Vertrag und dessen Durchführung gilt allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (sog. UN-Kaufrecht).
- (2) Gerichtsstand aller Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag zwischen DataLock und dem Kunden ist, sofern rechtlich zulässig, der Sitz von DataLock (Dortmund, Deutschland).
- (3) Alle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und DataLock und rechtserhebliche Erklärungen (bspw. Kündigung, Rücktritt, Aufrechnung) sind nur in schriftlicher Form wirksam; dies gilt insbesondere auch für Änderungen und Ergänzungen sowie für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (4) Ist oder wird eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages zwischen DataLock und dem Kunden ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung(en) werden die Vertragspartner eine Regelung vereinbaren, die rechtlich und tatsächlich dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Falls sich aus dem Vertrag eine Lücke ergibt, die sich nicht durch Auslegung der übrigen Bestimmungen schließen lässt, gilt zum Lückenschluss diejenige Regelung als zwischen den Vertragspartnern vereinbart, die, sofern dieser Punkt bedacht worden wäre, den wirtschaftlichen Interessen der Vertragspartner am nächsten kommt.